

Antrag der RedK

vom 31. Oktober 2025

2024/416

Parlamentarische Initiative der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 04.09.2024:

Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich vom 12. März 2008 (VO KB; AS 410.130), Erhöhung des Grenzbetrags, Entkoppelung des Vorschulbereichs und des Schulbereichs sowie Einführung einer Progression für den individuellen Beitragsfaktor

	Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich vom 12. März 2008 (VO KB; AS 410.130) wird wie folgt geändert:	001		Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich vom 12. März 2008 (VO KB, AS 410.130) wird wie folgt geändert:
		002		
	Art. 8 Subjektsubventionen	003		[siehe Zeile 004]
	Abs. 1 unverändert	004	<u>Subjektsubventionen</u>	<u>Art. 8</u> Abs. 1 unverändert.
	² Eltern, deren massgebender Betrag (Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11) den Grenzbetrag von Fr. 125 000.– im Vorschulbereich bzw. Fr. 100 000.– im Schulbereich erreicht oder übersteigt, bezahlen in städtischen Einrichtungen den Maximaltarif und erhalten in privaten Einrichtungen keine städtischen Beiträge an die Betreuungskosten.	005		² Eltern, deren massgebender Betrag <u>gemäss Art. 11 Ziff. 3</u> den Grenzbetrag von Fr. 125 000.– im Vorschulbereich <u>oder</u> Fr. 100 000.– im Schulbereich erreicht oder übersteigt, bezahlen in städtischen Einrichtungen den Maximaltarif und erhalten in privaten Einrichtungen keine städtischen Beiträge an die Betreuungskosten.
		006		

	Art. 8 ^{ter} Subjektsubventionen im Vorschulbereich	007		[siehe Zeile 008]
	Abs.1–4 unverändert	008	<u>Subjektsubventionen im Vorschulbereich</u>	<u>Art. 8^{ter}</u> Abs.1–4 unverändert.
	⁵ Eltern, deren massgebender Betrag den Grenzbetrag von Fr. 125 000.– erreicht oder übersteigt, können für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der Einrichtung beantragen.	009		⁵ <u>Für die Betreuung eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen können</u> Eltern, deren massgebender Betrag <u>gemäss Art. 11 Ziff. 3</u> den Grenzbetrag von Fr. 125 000.– erreicht oder <u>übersteigt, die</u> Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der Einrichtung beantragen.
		010		
	Art. 10 Minimal- und Maximaltarif	011		[siehe Zeile 012]
	¹ Für jedes Angebot mit Subjektsubventionen werden Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit auf der Basis der Normkosten ermittelt.	012	<u>Minimal- und Maximaltarif a. Grundsatz</u>	<u>Art. 10</u> ¹ Für jedes Angebot mit Subjektsubventionen werden Minimal- und Maximaltarife pro Angebotstyp und Leistungseinheit auf der Basis der Normkosten ermittelt.
	Abs. 2–5 unverändert	013		Abs. 2–5 unverändert.
	⁶ Die Beträge der Minimal- und Maximaltarife sowie die Bestimmungen zu den Einheitstarifen werden für den Schulbereich im Anhang 3 der Verordnung festgelegt.	014		<u>Abs. 6 wird aufgehoben.</u> [siehe Zeile 017b]
		015		
	Art. 10 ^{bis} Minimal- und Maximaltarif im Vorschulbereich	016		[siehe Zeile 017]
	Im Vorschulbereich gilt für einen ganzen Betreuungstag ein Minimaltarif von Fr. 3.– und ein Maximaltarif von Fr. 130.–. Weitere Abstufungen werden in Anhang 2 der Verordnung festgelegt.	017	<u>b. Höhe</u>	<u>Art. 10^{bis}</u> ¹ Im Vorschulbereich gilt für einen ganzen Betreuungstag: <u>a.</u> ein Minimaltarif von Fr. 3.–; <u>b.</u> ein Maximaltarif von Fr. 130.–.

	[siehe Zeile 017]	017 a		² Weitere Abstufungen <u>für den Vorschulbereich</u> werden in Anhang 2 festgelegt .
	[siehe Zeile 014]	017 b		³ <u>Für den Schulbereich werden die Minimal- und Maximaltarife sowie die Bestimmungen zu den Einheitstarifen in Anhang 3 festgelegt.</u>
		018		
	Art. 11 Berechnungsgrundlagen	019		[siehe Zeile 020]
	Ziffern 1–3 unverändert	020	<u>Berechnungsgrundlagen</u>	<u>Art. 11</u> Ziffern 1–3 unverändert.
	4. Individueller Beitragsfaktor Aus dem Massgebenden Betrag wird der individuelle Beitragsfaktor errechnet. Formeln: Individueller Beitragsfaktor im Vorschulbereich = (Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag) hoch 1.7. Individueller Beitragsfaktor im Schulbereich = Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag	021		4. Individueller Beitragsfaktor Aus dem <u>massgebenden</u> Betrag wird der individuelle Beitragsfaktor errechnet. Formeln: Individueller Beitragsfaktor im Vorschulbereich = (Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag <u>gemäss Art. 8 Abs. 2</u>) hoch 1,7 Individueller Beitragsfaktor im Schulbereich = Massgebender Betrag dividiert durch Grenzbetrag <u>gemäss Art. 8 Abs. 2</u>
		022		
		023		Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (Parteilos), Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte) Für die Redaktionskommission Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat